



G E M E I N D E  
W O L L E R A U

## ANMELDEFORMULAR für Musikunterrichtsbeitrag

Gemeinde Wollerau, z. Hd. Musikbeitragskommission, Hauptstrasse 15, 8832 Wollerau

1. Kind: Name: ..... Vorname: ..... Geb. Datum: .....  
2. Kind: Name: ..... Vorname: ..... Geb. Datum: .....  
3. Kind: Name: ..... Vorname: ..... Geb. Datum: .....

Eltern (bzw. Inhaber der elterlichen Gewalt)

Name: ..... Vorname: .....  
Strasse: ..... Wohnort: .....

Besucher Musikunterricht 1. Kind bei

2. Kind bei

3. Kind bei

Instrument 1. Kind

Instrument 2. Kind

Instrument 3. Kind

Besucher Musikunterricht 1. Kind von

bis

Besucher Musikunterricht 2. Kind von

bis

Besucher Musikunterricht 3. Kind von

bis

Bezahlter Betrag für 1. Kind: Fr. ....

Bezahlter Betrag für 2. Kind: Fr. ....

Bezahlter Betrag für 3. Kind: Fr. ....

(Bitte Rechnungen für das ganze Jahr beilegen)

Ihre Bank- oder Postverbindung:

Bank: .....

Ort der Bank: .....

Konto-Nr. ....

ODER

Postcheckkonto-Nr. ....

Datum: .....

Unterschrift der Eltern oder der elterlichen Gewalt

.....  
Dieses Formular inkl. allen Rechnungen sind jeweils per 1. November des laufenden Jahres z. Hd. der Musikbeitragskommission einzusenden.

# REGLEMENT "FÖRDERUNG DES MUSIKUNTERRICHTES DURCH DIE GEMEINDE WOLLERAU"

## 1. ZIELSETZUNG

- 1.1. Förderung des Musiklebens und der musikalischen Betätigung von Jugendlichen in der Gemeinde Wollerau durch einen finanziellen Beitrag.
- 1.2. Am subventionierten Musikunterricht sollen Jugendliche in Ausbildung und mit gesetzlichem Wohnsitz in Wollerau bis Mitte des Kalenderjahres, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen, partizipieren können.
- 1.3. Der Gemeindeanteil an die effektiven Unterrichtskosten beträgt
  - a) 30% für jede(n) MusikschülerIn bzw. für ein Kind pro Familie
  - b) 40% für jedes weitere Kind einer Familie bei gleichzeitigem Unterricht
  - c) Für die Festlegung des Gemeindeanteils gem. lit. b ist ungeachtet des Alters der Zeitpunkt des Eintrittes in den Musikunterricht massgebend.
- 1.4. Die Kommission kann auf begründeten Antrag Familien mit niedrigem Einkommen einen Gemeindeanteil von max. 50 % gewähren.
- 1.5. Der Gesamtbetrag ist jährlich in den Voranschlag aufzunehmen.

## 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 2.1. Der Gemeindebeitrag wird ausschliesslich für den Instrumentalunterricht (inkl. Sologesang) für Einzel- und Gruppenunterricht gewährt.
- 2.2. Pro MusikschülerIn wird nur der Unterricht für ein Instrument subventioniert.
- 2.3. Als subventionsberechtigt gilt die Erteilung des Unterrichts durch
  - a) öffentlich-rechtliche Musikschule
  - b) private Musikschule
  - c) Musikvereine in der Gemeinde Wollerau
  - d) anerkannte Musiklehrer
- 2.4. Der subventionsberechtigte Unterricht muss mindestens während eines vollen Semesters (ca. 19 Lektionen) besucht werden.

## 3. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

- 3.1. Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt jeweils jährlich. Der Subventionsbeitrag wird grundsätzlich an die Eltern bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge ausbezahlt.
- 3.2. Die jeweiligen **Rechnungen** sind spätestens **per 1. November des laufenden Jahres** dem Gemeindekassieramt einzureichen.
- 3.3. Das Anmeldeformular kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden und bildet einen integrierenden Bestandteil zu Punkt 3.2. Den letztjährigen BezügerIn wird das Formular durch das Gemeindekassieramt automatisch zugestellt.
- 3.4. Nachträglich eingegangene Rechnungen gelten als verfallen.
- 3.5. Die Auszahlung erfolgt nach Möglichkeit bis Ende Dezember des laufenden Jahres.

## 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4.1. Zuständig für den Bereich Musikunterricht Wollerau ist die jeweils auf zwei Jahre gewählte Kommission.
- 4.2. Der Gemeinderat entscheidet als letzte Instanz.
- 4.3. Dieses Reglement stützt sich auf Bericht und Antrag des Gemeinderates Wollerau anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. April 2000 sowie auf die Volksabstimmung vom 21. Mai 2000. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2000 in Kraft.